

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 307/2015/GrN/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 23.04.2015
Bearbeiter: Emre Yilmaz	AZ: 7/082.432

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Vorschlag zur Wahl des stellvertretenden Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege I

Sachverhalt:

Herr Klaus-Hermann Früchtenicht ist seit dem 17.11.2010 stellvertretender Schiedsmann im Schiedsbezirk Moorrege I. Seine Amtszeit läuft zum September 2015 aus. Herr Früchtenicht möchte das Amt niederlegen, so dass eine Neuwahl durch den Amtsausschuss notwendig geworden ist. Das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes ist für Herrn Herbert Jürgens aus Neuendeich angedacht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da Herr Klaus-Hermann Früchtenicht nicht mehr bereit ist, für weitere 5 Jahre als stellvertretender Schiedsmann tätig zu sein, muss eine Neuwahl stattfinden. Herr Herbert Jürgens aus Neuendeich hat sich bereit erklärt, das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes für die nächsten 5 Jahre zu übernehmen. Nach Prüfung der persönlichen Voraussetzungen für die Geeignetheit zum Schiedsamt bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken gegen die Eignung von Herrn Jürgens. Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen hat ebenfalls keine Bedenken gegen eine Wahl von Herrn Herbert Jürgens.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende schlägt dem Amtsausschuss vor, Herrn Herbert Jürgens aus 25436 Neuendeich, Rosengarten 27, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsbezirk Moorrege I zu wählen.

Ehmke

Anlagen:

Lebenslauf von Herrn Herbert Jürgens

Herbert Jürgens
 Rosengarten 27
 25436 Neuendeich

Tabellarischer Lebenslauf

Persönliches:

12.03.1949	Geboren in Malente/ Kreis Eutin
1955- 59	Grundschule in bad Oldesloe und Bad Segeberg
1959-67	Gymnasium Bad Segeberg, Abitur 1967
1968-1969	18-monatiger Grundwehrdienst
13.10.1972	Heirat in Neumünster mit Barbara-Christiane, geb. Reitzenstein
	Zwei Töchter: Kristina, geb. 8.8.77 Johanna, geb. 3.6.82

Beruflicher Werdegang:

13.6.1967	Abitur
1967-1980	Durch Wehrdienst und Krankheiten mehrfach unterbrochenes Lehramtsstudium, im 1. Staatsexamen abgebrochen
1981-1984	Studium Verwaltungsfachhochschule Kiel, Abschluss: Diplomverwaltungswirt (FH)
1.8.84- 30.11.92	Verwaltungsdienst der Stadt Norderstedt
1993-96	Umschulung zum Staatl. anerkannten Erzieher
Seit 1996	Arbeit als Heimerzieher in Jugend- und Behindertenwohngruppen, späterer Schwerpunkt: Einzelbetreuung von Behinderten im eigenen Wohnraum
1.07.2014	Renteneintritt

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 306/2015/GrN/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 17.03.2015
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	12.11.2015	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2014 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 vom 16.03.2015.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 908.867,13 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 320.808,10 € abschließt, fest.

Heinemann

Anlagen: Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 16.03.2015
Kopie der Berechnung der Schulkostenbeiträge der Stadt Uetersen sowie des Schulverbandes Tornesch-Uetersen

Moorrege, d. 16.03.2015

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2014 für
die Gemeinde Groß Nordende
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Peter Hormann
2. Herr Klaus Wedde
3. Frau Birgid Rohwer

als Mitglieder des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Nicole Förthmann vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.

Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

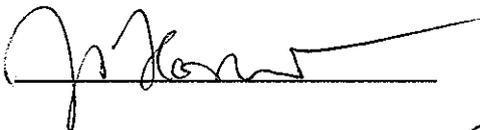
Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte ~~lückenlos~~/stichprobenweise.

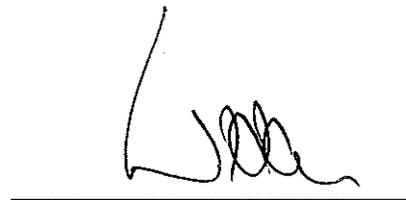
Es ergaben sich folgende ~~keine~~ Beanstandungen:

keine Anlage

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:





Birgid Rohwer

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	908.867,13	320.808,10	1.229.675,23
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	908.867,13	320.808,10	1.229.675,23
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	907.301,21	33.168,30	940.469,51
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 7.481,30 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	6.000,00	287.639,80	293.639,80
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	4.833,19	0,00	4.833,19
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	-399,11	0,00	-399,11
10	Summe bereinigter Sollausgaben	908.867,13	320.808,10	1.229.675,23
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen . / . bereinigter Sollausgaben			
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

Obj	Abschnitt	Gruppe	Ukto	Bezeichnung	Erg. v. Jahr 2012		
1	281000	110000	999	KGST	Benutzungsentgelte von Vereinen sowie der VHS	3.059,23 €	3.059,23 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	150000	999	KGST	Ersätze aus Versicherungsleistungen	14.423,89 €	14.423,89 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	150500	999	KGST	Vermischte Einnahmen	52,91 €	52,91 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	162050	999	KGST	Kreiszuwendung für Schulsozialarbeit	51,91 €	51,91 € Einzubeziehende Einnahme: Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind Hilfspersonal i.S. des § 48 Abs. 1 Nr. 3 SchulG. Aufwendungen für Schulsozialarbeit können daher für die Berechnung der Schulkostenbeiträge berücksichtigt werden. Das gilt auch, wenn der Schulträger einen Schulsozialarbeiter beschäftigt, soweit diese der jeweiligen Schule zur Verfügung stehen. Nur die dem Schulträger tatsächlich entstehenden Kosten können in Ansatz gebracht werden. Zuschüsse Dritter zur Beschäftigung von Schulsozialarbeitern (z.B. Bund oder Land) sind in Abzug zu bringen.
1	281000	162100	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung Stadt Tornesch f. Bücherei	- €	- € Einzubeziehende Einnahme: Die KGST führt für die Stadt Tornesch eine Bücherei für Bürger und Lehrmittel. Den Kostenanteil für die Bürger erstattet die Stadt der KGST. Das Personal wird jedoch von der Stadt gestellt, so dass die Personalkosten hier nicht von der Stadt erstattet werden. Eine Abrechnung erfolgte für 2012 nicht, so dass diese doppelt in 2013 zu berücksichtigen ist.
1	281000	167000	999	KGST	Eigenanteil der Schüler an den Beförderungskosten	3.357,00 €	3.357,00 € Einzubeziehende Einnahme
1	281000	172000	999	KGST	Zuweisung vom Kreis für Schülerbeförderung	18.210,86 €	18.210,86 € Einzubeziehende Einnahme
Einnahmen KGST					Gesamt 2012	38.946,16 €	
1	281000	400010	999	KGST	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.655,00 €	4.655,00 € Personal i.S.d. § 48 I Nr. 3 SchulG. Kosten sind voll erstattungsfähig
1	281000	400020	999	KGST	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verbandsversammlung	5.040,00 €	5.040,00 € Personal i.S.d. § 48 I Nr. 3 SchulG. Kosten sind voll erstattungsfähig: Die Verbandsversammlung ist nur für diesen Schulträger tätig.
1	281000	500000	999	KGST	Bauliche Unterhaltung Schule	- €	- € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG Ausplittung dieser HH-Stelle ab 2011 in Unterkonten
1	281000	500001	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	147.408,73 €	147.408,73 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500002	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Wartung und Technik	51.039,73 €	51.039,73 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500003	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Schulgelände und Außenanlagen	43.368,98 €	43.368,98 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500004	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Sportplatz und -anlagen	30.410,26 €	30.410,26 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	500005	999	KGST	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	26.659,83 €	26.659,83 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281000	520000	999	KGST	Unterhaltung und Ergänzung von Inventar	4.185,06 €	4.185,06 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG Aufgrund der Handreichungen sind Aufwendungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten und damit keine Investitionen, die abgeschrieben werden sollen. Diese Regelung widerspricht der GemHVO, dass Anschaffungen ab 150 € Investitionen sind, die abzuschreiben sind.
1	281000	521000	999	KGST	Unterhaltung technischer Einrichtungsgegenstände	2.288,85 €	2.288,85 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	521100	999	KGST	Unterhaltung der EDV	1.975,40 €	1.975,40 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	531000	999	KGST	Miete Kopierer	9.885,89 €	9.885,89 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	540000	999	KGST	Bewirtschaftungskosten	77.706,16 €	77.706,16 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG
1	281000	542000	999	KGST	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes	- €	- € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG als Unterstützung der Schulhausmeister Werte 2012 wurden erst 2013 gezahlt werden daher in der Abrechnung 2013 bzw. in der Abrechnung 2015 fällig.
1	281000	543000	999	KGST	Stromkosten	72.777,68 €	72.777,68 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 SchulG
1	281000	544000	999	KGST	Heizkosten (Wärme)	128.172,11 €	128.172,11 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 SchulG
1	281000	545000	999	KGST	Reinigungskosten	305.820,73 €	305.820,73 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 SchulG
1	281000	562000	999	KGST	Aus- und Fortbildung, Umschulung	- €	- € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG
1	281000	576000	999	KGST	Lernmittel	56.435,29 €	56.435,29 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG
1	281000	576100	999	KGST	Kosten für sonstige schulische Angebote	26,78 €	26,78 € Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG

1	281000	580000	999	KGST	Lehr- und Unterrichtsmittel	3.394,00 €	3.394,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG Nach § 13 Abs. 4 SchulG stellen die Schulträger jährlich die zur Beschaffung der freien Lernmittel erforderlichen Haushaltsmittel bereit. Alle tatsächlich getätigten Aufwendungen sind berücksichtigungsfähig. Höchstgrenzen gibt es nicht, entscheidend ist hier, dass die Aufwendungen schulbezogen, also für den Unterricht geeignet sein müssen.
1	281000	611000	999		Lehrerbücherei	136,02 €	136,02 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG.
1	281000	620000	999	KGST	Veranstaltungen	9.108,49 €	9.108,49 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 5 SchulG
1	281000	639000	999	KGST	Schülerbeförderung	29.207,24 €	29.207,24 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 8 SchulG
1	281000	640000	999	KGST	Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung	58.251,58 €	58.251,58 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 11 SchulG
1	281000	650000	999	KGST	Bürobedarf	4.942,43 €	4.942,43 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	651000	999	KGST	Zeitungen, Bücher pp.	2.438,21 €	2.438,21 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	652000	999	KGST	Post- und Fernspreckgebühren	16.568,65 €	16.568,65 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	653000	999	KGST	Bekanntmachungskosten	332,66 €	332,66 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	655000	999		Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	150,00 €	150,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	660000	999	KGST	Verfüungsmittel	398,40 €	398,40 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 6 SchulG
1	281000	672000	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung an Stadt Tornesch	323.181,76 €	323.181,76 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG zu den Verwaltungskosten kann auch eine Kostenzuordnung anhand gesicherter Erfahrungswerte vorgenommen werden. Verteilung anhand der Ansätze der KGSt, daher Aufschlüsselung nach Personal und Zuordnung erfolgt
1	281000	672100	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung an Stadt Tornesch - Schulsozialarbeit	127.549,96 €	127.549,96 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG
1	281000	672200	999	KGST	Verwaltungskostenerstattung an Stadt Tornesch - Schulbücherei	7.920,00 €	7.920,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG Die KGSt betreibt für die Stadt Tornesch eine kombinierte Bücherei für Bürger und Lehrmittel. Das Personal wird von der Stadt Tornesch gestellt und bezahlt. Für den Personalkostenanteil für die Lehrmittelbücherei erstattet der Schulverband der Stadt die Kosten. Diese werden hier als Kosten veranschlagt.
1	281000	700000	999	KGST	Zuschüsse an Mensavereln	36.000,00 €	36.000,00 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 7 SchulG
1	281000	701000	999	KGST	Zuschüsse für Klassenfahrten	11.639,50 €	11.639,50 €	Dies ist eine freiwillige Leistung. Jedoch erkennt die Handreichung Zuschüsse des Schulträgers für Schulausflüge sowie Veranstaltungen der Schule gemäß § 48 II Nr. 13 SchulG an.
2	281000	935000	999	KGST	Erwerb von beweglichem Vermögen	8.284,97 €	8.284,97 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG; sind lt. HR voll anzusetzen
2	281000	960000	999	KGST	Umbaumaßnahmen	- €	- €	Hierbei handelt es sich um Erhaltungsmaßnahmen, die nicht investiv sind und daher eingerechnet werden können. Siehe S. 12 der Handreichung.
2	281000	960010	999	KGST	Nachrüstung Brandschutz	220.000,00 €	- €	Investive Maßnahme, nicht einzubeziehen
Ausgaben KGST						Gesamt 2012	1.607.360,35 €	
1	281100	110000	999	Halle alt	Benutzungsentgelte von Vereinen sowie der VHS	33.095,63 €	33.095,63 €	Einzubeziehende Einnahme
1	281100	150400	999	Halle alt	Ersätze aus Versicherungsleistungen	- €	- €	Einzubeziehende Einnahme
Einnahmen Halle alt						Gesamt 2012	33.095,63 €	
1	281100	500000	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung Sporthalle	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG Ausplittung dieser HH-Stelle ab 2011 in Unterkonten
1	281100	500001	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	12.815,38 €	12.815,38 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281100	500002	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung Wartung und Technik	10.100,88 €	10.100,88 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281100	500006	999	Halle alt	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	949,70 €	949,70 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281100	520000	999	Halle alt	Unterhaltung und Ergänzung von Inventar	7.418,47 €	7.418,47 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG Aufgrund der Handreichungen sind Aufwendungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten und damit keine Investitionen, die abgeschrieben werden sollen. Diese Regelung widerspricht der GemHVO, dass Anschaffungen ab 150 € Investitionen sind, die abzuschreiben sind.
1	281100	540000	999	Halle alt	Bewirtschaftungskosten Sporthalle	8.252,96 €	8.252,96 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281100	543000	999	Halle alt	Stromkosten Sporthalle	13.301,70 €	13.301,70 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281100	544000	999	Halle alt	Heizkosten (Wärme) Sporthalle	26.503,87 €	26.503,87 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281100	545000	999	Halle alt	Reinigungskosten Sporthalle	41.037,59 €	41.037,59 €	Erstattungsfähig nach § 111 II.V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG

2	281100	935000	999	Halle alt	Erwerb von beweglichem Vermögen	276,08 €	276,08 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG; sind lt. HR voll anzusetzen
2	281100	960000	999	Halle alt	Umbaumaßnahmen	124.771,15 €	11.768,64 €	Hierbei handelt es sich auch um Erhaltungsmaßnahmen, die nicht investiv sind und daher eingerechnet werden können. Siehe S. 12 der Handreichung.
Ausgaben Halle alt						Gesamt 2012	132.425,27 €	
1	281110	110000	999	Halle neu	Benutzungsentgelte von Vereinen sowie der VHS	66.996,00 €	66.996,00 €	Einzubehelnde Einnahme
1	281110	150400	999	Halle neu	Erträge aus Versicherungsleistungen	- €	- €	Einzubehelnde Einnahme
Einnahmen Halle neu						Gesamt 2012	66.996,00 €	
1	281110	500000	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung Sporthalle	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG Ausplüttung dieser HH-Stelle ab 2011 in Unterkonten
1	281110	500001	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	14.398,13 €	14.398,13 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281110	500002	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung - Wartung und Technik	19.086,28 €	19.086,28 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281110	500006	999	Halle neu	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	1.456,43 €	1.456,43 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 1 SchulG
1	281110	520000	999	Halle neu	Unterhaltung und Ergänzung von Inventar	951,61 €	951,61 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 2 SchulG Aufgrund der Handreichungen sind Aufwendungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SchulG laufende Kosten und damit keine Investitionen, die abgeschrieben werden sollen. Diese Regelung widerspricht der GemHVO, dass Anschaffungen ab 150 € Investitionen sind, die abzuschreiben sind.
1	281110	540000	999	Halle neu	Bewirtschaftungskosten Sporthalle	9.237,51 €	9.237,51 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281110	543000	999	Halle neu	Stromkosten Sporthalle	26.305,22 €	26.305,22 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281110	544000	999	Halle neu	Heizkosten (Wärme) Sporthalle	21.631,60 €	21.631,60 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281110	545000	999	Halle neu	Reinigungskosten Sporthalle	51.159,33 €	51.159,33 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
Ausgaben Halle neu						Gesamt 2012	144.226,11 €	
1	281200	162100	999	Jott-Zett	Verwaltungskostenerstattung Tornesch für Unterhaltung und Bewirtschaftung	- €	- €	Lt. HR S. 8 muss es sich um eine schulische Veranstaltung in der Gesamtverantwortung der Schulleiterin gemäß § 33 II S. 1 SchulG handeln. Reine Freizeitangebote sind nicht beitragsfähig, auch wenn sie direkt im Anschluss und/oder in der Schule stattfinden. Die Schulsozialarbeit ist jedoch auch im Jott-Zett tätig, so dass die entstandenen Kosten voll eingebracht werden. Die auf die offene Jugendarbeit entstehenden Kosten werden hier erstattet. Das Personal wird direkt von der Stadt Tornesch abgewickelt, so dass keine Personalkostenerstattung erforderlich ist. Eine Abrechnung erfolgte für 2012 nicht, so dass diese doppelt in 2013 zu berücksichtigen ist.
Einnahmen Jott-Zett						Gesamt 2012	- €	
1	281200	500000	999	Jott-Zett	Bauliche Unterhaltung Jugendzentrum	- €	- €	Lt. HR S. 8 muss es sich um eine schulische Veranstaltung in der Gesamtverantwortung der Schulleiterin gemäß § 33 II S. 1 SchulG handeln. Reine Freizeitangebote sind nicht beitragsfähig, auch wenn sie direkt im Anschluss und/oder in der Schule stattfinden. Die Schulsozialarbeit ist jedoch auch im Jott-Zett tätig, so dass die entstandenen Kosten voll eingebracht werden. Die auf die offene Jugendarbeit entstehenden Kosten werden hier als Einnahme gegengerechnet.
1	281200	500001	999	Jott-Zett	Bauliche Unterhaltung - Bauunterhaltung	21.760,51 €	21.760,51 €	s.o.
1	281200	500006	999	Jott-Zett	Bauliche Unterhaltung - Schadensfälle	- €	- €	s.o.
1	281200	540000	999	Jott-Zett	Bewirtschaftungskosten Jugendzentrum	25.465,46 €	25.465,46 €	s.o.
Ausgaben Jott-Zett						Gesamt 2012	47.225,97 €	
				Sportplatz Steenloskamp		105,70 €	105,70 €	Der Sportplatz wurde 2012 rechnerisch von der Schule getrennt.
1	281500	540000	999	Sportplatz Steenloskamp	Bewirtschaftungskosten	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
1	281500	542000	999	Sportplatz Steenloskamp	Kosten für die Inanspruchnahme des Bauhofes bzw. Hausmeister	- €	- €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 3 SchulG als Unterstützung der Schulhausmeister
1	281500	543000	999	Sportplatz Steenloskamp	Stromkosten	335,46 €	335,46 €	Erstattungsfähig nach § 111 II V.m. § 48 I Nr. 4 und II Nr. 4 SchulG
Ausgaben Steenloskamp						Gesamt 2012	229,76 €	

Übersicht	2012		
	Einnahmen	Ausgaben	verbleibene Kosten
was			
KGST	38.946,16 €	1.607.360,35 €	1.568.414,19 €
Halle alt	33.095,63 €	132.425,27 €	99.329,64 €
Halle neu	66.996,00 €	144.226,11 €	77.230,11 €
Jott-Zett	- €	47.225,97 €	47.225,97 €
Steenloskamp	- €	229,76 €	229,76 €
Gesamt			1.792.429,67 €
Schülerzahlen 2012			1228
Pauschale			1.459,63 €
Investitionskostenzuschuss			250,00 €
Gesamt			1.709,63 €

Ermittlung der Schulkostenbeiträge 2014 auf der Basis des vorvergangenen Jahres (2012)
Hier: Personal- und Sachausgaben

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
.diverse	Kosten Gebäudemanagement	138.561,49 €	257.302,09 €	555.852,34 €	174.616,59 €	482.372,93 €	1.608.705,44 €
.5271100	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	3.681,89 €	9.216,47 €	17.455,90 €	6.181,14 €	20.818,15 €	57.353,55 €
.5232200	Miete für Kopierer pp.	3.227,95 €	3.227,96 €	6.888,79 €	3.227,96 €	- €	16.572,66 €
.5231200	Miete Telefonanlage	332,63 €	317,04 €	675,00 €	525,11 €	- €	1.849,78 €
.5251000	Kosten der Fahrzeuge	- €	319,43 €	2.025,13 €	4.329,03 €	2.619,08 €	9.292,67 €
.5261000	besondere Aufwendungen für Bedienstete	- €	- €	- €	- €	392,94 €	392,94 €
.5262000	Aus- und Fortbildung (Verweis: 24300.526000)	1.335,00 €	2.325,76 €	881,35 €	- €	97,00 €	4.639,11 €
.5291460	Kosten gesundheits- amtliche Erstbelehrung	- €	- €	- €	- €	- €	- €
.5291403	Kosten techn. Unterrichts	2.022,58 €	2.221,36 €	13.634,47 €	2.540,18 €	- €	20.418,59 €
.5291405	Werkstatttag	- €	- €	2.126,00 €	77,00 €	- €	2.203,00 €
.5291404	Sprachheilkombiklasse (FES), Berufseinstiegsbegleitung	353,56 €	- €	- €	234,00 €	- €	587,56 €
.5291442	(GSS)	1.265,51 €	360,49 €	306,76 €	385,18 €	- €	2.317,94 €
.5291420	Schülerbücherei	800,69 €	460,81 €	2.075,31 €	313,07 €	2.979,56 €	6.629,44 €
.5291430	Beihilfen für Veranstaltungen	8.159,76 €	6.135,55 €	35.668,67 €	6.468,45 €	68.532,97 €	124.965,40 €
.5291410	Lernmittel	684,64 €	- €	- €	- €	- €	684,64 €
.5291440	Eingangsphase Offener Ganztag	12.333,28 €	37.204,99 €	14.937,24 €	27.326,70 €	- €	91.802,21 €
.5291441	Pauschale Ganztagsangebot	- €	- €	- €	- €	8.300,00 €	8.300,00 €
.5291441	Mittagsbetreuung	11.788,80 €	36.878,61 €	11.659,58 €	2.373,00 €	26.063,40 €	88.763,39 €
.5291450	Pauschale Mittagessen						

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
.5291411	Lehr- und Unterrichtsmittel	1.255,36 €	3.874,62 €	9.090,73 €	3.229,32 €	35.388,09 €	52.838,12 €
.5291001	Ehrungen und Auszeichnungen	- €	- €	- €	- €	1.153,74 €	1.153,74 €
.5291470	Kosten für Lehrerpersonalrat	- €	- €	- €	- €	- €	- €
.5318037	Zuschuss Schulwanderfahrten	1.539,00 €	933,00 €	3.898,20 €	889,00 €	- €	7.259,20 €
.5291443	Kosten Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbetreuung	- €	- €	- €	4.856,70 €	- €	4.856,70 €
.5441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	12.911,81 €	11.811,13 €	38.958,47 €	4.585,71 €	60.190,53 €	128.457,65 €
.5431000	Bürobedarf	1.219,42 €	1.264,72 €	1.272,72 €	1.209,06 €	1.592,83 €	6.558,75 €
.5431100	Bücher und Zeitschriften (24300.5431100 auch berücksichtigt)	72,50 €	506,38 €	1.283,93 €	458,69 €	1.013,83 €	3.335,33 €
.5431200	Post-, Telefon- und GEZ- Gebühren	1.859,34 €	1.747,61 €	5.563,38 €	3.749,72 €	2.750,46 €	15.670,51 €
.5431800	Geschäftsaufwendungen - Kosten für Nachrufe	- €	- €	537,43 €	- €	- €	537,43 €
.5431310	Kosten des EDV-Service	- €	- €	- €	- €	13.151,88 €	13.151,88 €
.5431510	Sachverständigenkosten	- €	- €	- €	- €	1.231,65 €	1.231,65 €
.5811100	Einsatz Baubetriebshof (BBH)	4.356,83 €	6.939,97 €	9.995,98 €	- €	1.785,42 €	23.078,20 €
.5811110	Einsatz BBH Flächenreinigung, Winterdienst	700,00 €	300,00 €	500,00 €	800,00 €	500,00 €	2.800,00 €
	anteilige Kosten	351,36 €	351,36 €	351,36 €	351,36 €	1.029,96 €	2.435,40 €
2000.57700	anteilige Kosten Nutzung Schwimmhalle	16.864,16 €	16.864,16 €	65.923,52 €	19.930,37 €	- €	119.582,21 €

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
.4321010	Essensentgelte	6.212,30 €	26.100,00 €	- €	5.647,33 €	- €	37.959,63 €
.15000	Ersätze	7,86 €	3.905,27 €	340,63 €	449,57 €	40,20 €	4.743,53 €
.4140000	Zuweisung Bund, B u T	372,60 €	2.520,00 €	250,00 €	301,17 €	- €	3.443,77 €
.4140010	Zuweisung Bund B u T, Fortbildung Schulsozialarbeit	500,00 €	1.420,00 €	- €	- €	- €	- €
.4141200	Landesförderung Ganztagsangebote	11.734,13 €	30.000,00 €	21.129,80 €	24.064,07 €	- €	86.928,00 €
.4141200	Landesförderung Mittagsbetreuung	- €	- €	- €	- €	7.743,00 €	7.743,00 €
.4141202	Landesförderung Innovationspool	- €	- €	- €	- €	5.000,00 €	5.000,00 €
.4144100	Zuweisung Bundesanstalt für Arbeit, Altersteilzeit	- €	- €	- €	- €	2.297,34 €	2.297,34 €
Summe		18.826,89 €	63.945,27 €	21.720,43 €	30.462,14 €	15.080,54 €	148.115,27 €

Ermittlung Schulkostenbeiträge

Schule	Kosten (Basis 2012)	Schüler gesamt 2012	Kosten pro Schüler	Investitions- pauschale	Kosten pro Schüler gesamt	Anzahl ausw. Schüler 2014	Einnahme	im Vergleich 2013
Friedrich-Ebert- Schule	417.746,19 €	261	1.600,56 €	250,00 €	1.850,56 €	26	48.114,56 €	1.440,88 €
GS Birkenallee	599.798,83 €	251	2.389,64 €	250,00 €	2.639,64 €	18	47.513,52 €	1.884,70 €
Rosenstadt- schule	1.270.113,35 €	781	1.626,27 €	250,00 €	1.876,27 €	262	491.582,74 €	1.720,66 €
LMG	1.256.566,24 €	1234	1.018,29 €	250,00 €	1.268,29 €	817	1.036.192,90 €	1.071,76 €

Geschwister-
Scholl-
Schule

Ermittlung der gesamten Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG (Anlage)						474.957,41 €
Berechnung des prozentualen Anteils Schülerzahlen	entsprechend der					
Betreute Schüler gesamt	222 (100,00 %)	=	474.957,41 €			
Beschulung allgemein bildende Schulen:	168 (75,68 %)	=	359.447,76 €			
Beschulung Förderzentrum:	54 (24,32 %)	=	115.509,65 €			
Geschwister-Scholl-Schule						
Ermittlung des Schulkostenbeitrags für Schüler der Geschwister-Scholl-Schule:						
115.509,65 € / 87 (alle Schüler, Basisjahr 2012) zuzüglich Pauschale Investitionskosten						
			1.327,70 €			
			<u>250,00 €</u>			
			1.577,70 €			
Allgemein bildende Schulen						
Ermittlung des Schulkostenbeitrags für Schüler der allgemein bildenden Schulen:						
359.447,76 € / 168 (alle Schüler, Basisjahr 2014 an anderen Schulen)						
keine Pauschale Investitionskosten						
						2.139,57 €

ΚΑΘΩΣ ΓΑΡ ΟΥΔΕΙΑΣ ΠΡΟΒΛΕΨΗΣ ΕΙΝΑΙ

Einnahmen	- €	- €	- €	23.830,50 €	- €	- €	23.830,50 €
-----------	-----	-----	-----	-------------	-----	-----	-------------

Ermittlung

Schule	Gesamtkosten	Anzahl der Schüler 2010	SK-Beitrag pro Schüler ohne Inv.K	Inv. Kosten
Grundschulen	Siehe Ermittlung	Durchschnittswert	1.707,56 €	3,53 €
Regionalschule	1.270.113,35 €	896	1.417,54 €	#BEZUG!
Gymnasium	1.256.566,24 €	1254	1.002,05 €	#BEZUG!
Geschwister-Scholl-Schule	474.957,41 €	119	3.991,24 €	#BEZUG!

Schulskostenbeitrag pro Schülerin und Schüler

Schule	angeforderte Vorauszahlungen 2012	tatsächlich ermittelt
	SK-Beiträge	SK-Beiträge
Grund- und Hauptschulen	1.438,00 €	davon Inv. Kosten
Regionalschule/Realschule	1.184,00 €	250,00 €
Gymnasium	1.057,00 €	250,00 €
Geschwister-Scholl-Schule	3.925,00 €	250,00 €

Bei den Grundschulen wurde ein einheitlicher Durchschnittswert ermittelt.

Haushaltsrelevante Auswirkungen

Einnahmen insgesamt:	Anzahl Schüler	alt	neu	Differenz
Friedrich-Erbert-Schule	29	41.702,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Grundschule Birkenallee	7	10.066,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Rosenstadtschule	3 GS, 261 RS	313.338,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Geschwister-Scholl-Schule	34	133.450,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!
Ludwig-Meyn-Gymnasium	795	840.315,00 €	#BEZUG!	#BEZUG!

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 312/2015/GrN/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	04.06.2015
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die letztmalige Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende erfolgte im Jahre 2003. Zwischenzeitlich gab es durch Nachtragssatzungen nur vereinzelte Anpassungen. Aufgrund einiger wesentlicher Änderungen im Kommunalrecht wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, eine Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen, um einen einwandfreien rechtlichen Stand zu erreichen.

Die erste wesentliche Änderung betrifft § 4 -Ständige Ausschüsse-. Das Aufgabengebiet des Bau- und Umweltausschusses war bisher wie folgt beschrieben:

„Bau- und Wegewesen, Planungsangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Kleingartenangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch“.

Es wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

„Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)“

Die Neufassung formuliert im Aufgabengebiet zusammenfassend alle baurechtlichen Angelegenheiten. Die Formulierung zum gemeindlichen Einvernehmen ist inhaltlich insoweit verändert, als das neben dem Hinweis auf die gesetzlichen Grundlagen ein Hinweis auf die Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Erteilung des Einvernehmens im Falle einer Verfristung (in § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung ebenfalls ergänzt) enthalten ist.

In § 4 Abs. 4 wird klargestellt, dass die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen in Zweifelsfällen gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen wird. Bisher hätte in derartigen Fällen immer die Gemeindevertretung nachträglich entscheiden müssen.

§ 6 -Einwohnerversammlung-: Es besteht keine Pflicht zur Einberufung einer Einwohnerversammlung mehr.

§ 8 -Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern-: Dieser § wurde um die Mitglieder der Ausschüsse erweitert, da die Gemeindevertretung auch mit Ihnen Verträge abschließen kann und somit die Folgen entsprechend gelten.

§ 11 -Verarbeitung personenbezogener Daten-: Hier wurde die gesetzliche Grundlage aus dem Landesdatenschutzgesetz berichtigt.

Finanzierung:

In der Neufassung der Hauptsatzung sind gegenüber der jetzigen Fassung keine Wertgrenzen verändert worden.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nordende.

Ehmke

Anlagen: Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung

H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Groß Nordende (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Nordende erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen ist von Gold und Grün durch einen rot-silbernen Balken schräg geteilt. Das Wappen zeigt oben ein rotes Wagenrad, unten ein silbernes Bauernhaus mit rotem Giebel, Türen und Fenstern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem durch einen roten und einen weißen schmalen Streifen schrägrechts geteilten, oben gelben, unten grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Groß Nordende, Kreis Pinneberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt,

5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €,
6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €
9. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB im Falle einer Verfristung.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Moorrege kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Finanzausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder	Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen bei überörtlichen Prüfungen
b) Bauausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder	Bau-, Planungs-, Siedlungswesen, Wegeangelegenheiten, Umwelt und Energie, Kleingartenangelegenheiten, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben im Außenbereich nach §§ 31, 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen.)

<p>c) Schul- und Sozialausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder</p>	<p>Schul-, Sport-, Kultur-, Gemeinschafts-, Sozial- und Gesundheitswesen, kindertagesstättenähnliche Einrichtung</p>
<p>d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung Zusammensetzung: 3 Mitglieder</p>	<p>Prüfung der Jahresrechnung</p>

In die Ausschüsse **a) - c)** können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27,28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohne-

rinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

(zu beachten: § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 250 € sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis

zu einem Höchstbetrag von 250 € übertragen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern sowie Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 7.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 750 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

in der Dorfstraße 37, Haus Dieck,

in der Dorfstraße in Höhe des Hauses Nr. 91

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes (www.amt-moorrege.de).

- (2) Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt. Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen worden sind, als bewirkt. Der Aushang bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Groß Nordende, den

Ehmke
(Bürgermeisterin)

(S)

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 313/2015/GrN/BV

Fachteam: Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum: 04.06.2015
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Groß Nordende

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund zahlreicher kommunalrechtlicher Änderungen ist eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung notwendig.

In einer anliegenden Synopse wurden die Änderungen mit der bisherigen Fassung gegenübergestellt und entsprechende Hinweise dazu gegeben, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Nordende beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende.

Ehmke

Anlagen:

- a) Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Groß Nordende und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)
- b) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung

Synopse bisherige Geschäftsordnung der Gemeinde Groß Nordende und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 4 - Tagesordnung	<p>(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese soweit wie möglich als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>(3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese soweit wie möglich als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.</p>	<p>Der Satz über die Bezeichnung nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte muss aufgrund der Bestimmungen in § 35 GO entfallen.</p>
§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Sie ist in folgenden Fällen allgemein ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses der Gemeindevertretung bedarf: a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Steuern, Abgaben und Entgelten, c) Grundstücksangelegenheiten</p>	<p>(1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>(3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig</p>	<p>Ausschluss der Öffentlichkeit grundsätzlich nach § 35 GO nicht mehr möglich, sondern nur in den in § 35 GO genannten Einzelfällen.</p> <p>Aufnahme des Hinweises auf Tonband- und Filmaufnahmen aufgrund der Bestimmungen der GO.</p>

<p>§ 7 - Einwohnerfrage- stunde</p>	<p>(1) Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf: Zu Angelegenheiten der örtlichen <i>Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen</i> können Fragen gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>(2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>(3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.</p>	<p>Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/der Vorsitzende des Ausschusses informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte. b) Nach der Information können zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen Fragen gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden. c) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten. d) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu beantworten. 	<p>Die Beschränkung der Einwohnerfragestunde auf Einwohner, die älter als 14 Jahre sind, sieht die Gemeindeordnung nicht mehr vor.</p> <p>Der Ablauf der Einwohnerfragestunde ist genauer zu beschreiben.</p>
<p>§ 8 - Einwohnerbefragung</p>		<p>(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der</p>	<p>Das Instrument der Einwohnerbefragung ist 2013 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden (§ 16c Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Gemeinden</p>

		<p>Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p> <p>(2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.</p> <p>(3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgege-</p>	<p>sind verpflichtet, in den Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen Regelungen über die Form zu treffen.</p>
--	--	---	---

		<p>ben werden muss, um berücksichtigt zu werden.</p> <p>(4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.</p>	
§ 10 - Anträge	<p>(1) Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p> <p>(2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.</p>	<p>Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.</p>	<p>Dieser Absatz ist aufgrund rechtlicher Vorgaben zu streichen.</p>
§ 11 - Sitzungsablauf	<p>(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der</p>	<p>Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, b) Änderungsanträge zur Tagesordnung, 	<p>Der bisherigen Absätze 1 und 2 sind entbehrlich, da die Informationspflichten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in der Gemeindeordnung ausreichend geregelt sind und ohnehin zur Information über die dort genannten Inhalte verpflichtet. Außerdem obliegt es teilweise auch der Verwaltungsleitung, also dem Amtsdirektor, über die in Absatz 2 genannten Angelegenheiten zu informieren. Der letzte Absatz ist als allgemeine Definition</p>

	<p>Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.</p> <p>(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, b) wesentliche Änderungen in der Personalwirtschaft, c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts, e) Prüfungsberichte, f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO. <p>(3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben. 5</p> <p>(4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> c) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters d) Einwohnerfragestunde, e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung, f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte, g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse h) Schließung der Sitzung. <p>Vor Abwicklung der Tagesordnungspunkte informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Gemeindevertretung über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten. Wichtige Verwaltungsangelegenheiten sind alle Umstände und Vorgänge, die für die Gemeinde finanziell oder politisch über den Normalfall hinausgehende Bedeutung haben. Hierbei kann sich die Bürgermeister/der Bürgermeister durch eine/einen anwesenden Vertreter/in der Verwaltung vertreten lassen.</p>	<p>ausreichend.</p> <p>Anpassung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und Ergänzung rechtlich notwendiger Punkte.</p>
--	---	---	--

	<p>a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Bericht des Bürgermeisters</p> <p>b) Einwohnerfragestunde (§ 7)</p> <p>c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung</p> <p>d) Änderungsanträge (§ 4 Abs. 4)</p> <p>e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte <i>(Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten Beschlüsse)</i></p> <p>f) Schließung der Sitzung</p>		
§ 15 - Wahlen	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Zusatz wird vorgeschlagen, da die Bürgermeisterin selbst von einer Wahl betroffen sein kann.
§ 16 - Sitzungspause (vorher: Raucherpause)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde. Es darf nur außerhalb des Sitzungsraumes geraucht werden.	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde.	Der bisherige letzte Satz kann aufgrund rechtlicher Vorgaben entfallen.
§ 19 - Inhalt der Sitzungsniederschrift	<p>(2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.</p> <p>(3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Ge-</p>	(2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Ge-	Dieser Absatz entfällt. Nichtöffentliche Sitzungen gibt es nicht mehr und Inhalte aus nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind innerhalb der gesamten Niederschrift zu protokollieren.

	<p>meindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>meindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.</p>	<p>Änderung in eine Soll-Vorschrift. Laut § 41 GO soll eine Niederschrift sogar nur innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.</p>
<p>§ 20 - Ausschüsse</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse: a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses. c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung und bgl. Mitglieder aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschuss-Vorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschuss-Sitzung zu setzen.</p>	<p>(1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse: a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses. c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung und bgl. Mitglieder aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden. d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschuss-Vorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschuss-Sitzung zu setzen.</p>	<p>Änderung durch Amtsdirektor/in, da nun hier die Verpflichtung dazu liegt.</p>

	<p>e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>f) Gemeindevertreterinnen und –vertreter, Mitglieder und stellv. Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist Ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.</p> <p>(2) Die §§ 6 und 7 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.</p>	<p>e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.</p> <p>(2) Die Einwohnerfragestunde nach § 7 gilt nicht für öffentliche Ausschusssitzungen.</p>	<p>Dieser Unterabsatz entfällt. Es ist klar gesetzlich geregelt, das bürgerliche Ausschussmitglieder keine Anwesenheits-, Rede- und Antragsrechte in Ausschüssen haben, denen sie nicht angehören. Sie können dort lediglich als „normale“ Öffentlichkeit teilnehmen.</p> <p>Der Bezug zu § 6 entfällt aufgrund der Regelung in § 46 Abs. 8 GO (alle Ausschüsse tagen öffentlich).</p>
§ 21 - Mitteilungspflicht	<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Diese Angaben sind zu Protokoll zu geben.</p>	<p>Anpassung dieses § an die rechtlich einwandfreie Form.</p>

	<p>(2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.</p>	<p>(2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.</p> <p>(3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.</p>	
<p>§ 22 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p>	<p>BISHER § 8!!!</p> <p>Bei Planung und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden die Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 – 18 Jahren persönlich eingeladen. Es wird eine Jugendversammlung durchgeführt, deren Vorsitz der Bürgermeister übernimmt. Abhängig von der Thematik reicht auch die Heranziehung von einzelnen Alters- und/oder Zielgruppen. Dies wäre z.B. bei Feuerwehrangelegenheiten der Fall (Jugendabteilung der Feuerwehr).</p>	<p>Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Groß Nordende, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände der örtlichen Sportvereine. b) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren. c) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (z.B. Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wün- 	<p>Die Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist genauer zu beschreiben. Daher wird die neue Fassung empfohlen.</p>

		<p>sche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p> <p>d) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.</p>	
§ 25 - Datenschutz		<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer be-</p>	<p>Dieser Absatz wird auf Empfehlung des ULD Schl-H. und der Konkretisierung der sich für Mitglieder des Amtsausschusses und der Ausschüsse ergebenden Pflichten, insbesondere der Verschwiegenheitspflicht, neu aufgenommen.</p>

		<p>stimmbaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p>	
--	--	---	--

		<p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterla-</p>	
--	--	--	--

		gen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	
--	--	---	--

**Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Groß Nordende**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende hat auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1
Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Bürgermeisterin/dem bisherigen Bürgermeister spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
- (2) Die bisherige Bürgermeisterin/der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie/er dem ältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handhabt das älteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO).
- (3) Die Gemeindevertretung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und unter deren/dessen Leitung die Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie/ihn zu vereidigen und in ihr/sein Amt einzuführen.
- (4) Die neugewählte Bürgermeisterin/der neugewählte Bürgermeister hat ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheit durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

II. Abschnitt
Bürgermeister und Fraktionen

§ 2
Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretungen. Sie/er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie/er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie/er repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird, wenn sie/er verhindert ist, durch die/den 1. Stellvertreter/in, ist auch diese/dieser verhindert, durch die/den 2. Stellvertreter/in vertreten.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Leiterin/dem Leiter der Versammlung (§ 1 Abs. 2) die Namen der Fraktionsmitglieder, der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich oder zu Protokoll mit. Die/der Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärung für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Abschnitt Tagesordnung und Teilnahme

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese soweit wie möglich als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
- (4) Die "Uetersener Nachrichten" sind zu allen Sitzungen einzuladen.
- (5) Die Gemeindevertretung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (6) Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt.

§ 5 Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.

IV. Abschnitt Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.
- (3) Tonband- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind ohne Einwilligung der Gemeindevertretung unzulässig.

V. Abschnitt Einwohnerfragestunde Anregungen und Beschwerden, Anfragen

§ 7 Einwohnerfragestunde

Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohnerinnen/Einwohner eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:

- a) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. die/der Vorsitzende des Ausschusses informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
- b) Nach der Information können zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und zu Beratungsgegenständen Fragen gestellt und Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden.
- c) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- d) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu beantworten.

§ 8 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.
- (2) Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird.
- (3) Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden.
- (4) Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

Einwohnerinnen/Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Ihnen ist eine Eingangsbestätigung zu erteilen. Sie sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten.

VI. Abschnitt Beratung und Beschlussfassung

§ 10 Anträge

Anträge der Fraktionen sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer klarer Form abzufassen und zu begründen.

§ 11 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung,
- c) Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte,
- g) Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse
- h) Schließung der Sitzung.

Vor Abwicklung der Tagesordnungspunkte informiert die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Gemeindevertretung über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten. Wichtige Verwaltungsangelegenheiten sind alle Umstände und Vorgänge, die für die Gemeinde finanziell oder politisch über den Normalfall hinausgehende Bedeutung haben. Hierbei kann sich die Bürgermeister/der Bürgermeister durch eine/einen anwesenden Vertreter/in der Verwaltung vertreten lassen.

§ 12 Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss sie/er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte oder bestimmte Aufgabenbereiche einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (1) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (2) Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussertrag stellen.
- (3) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Da-

nach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Worterteilung

- (1) Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreterinnen / Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Handzeichen zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin/kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin/den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 14 Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht.
- (3) Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 15 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der Name der zu wählenden Bewerberin/des zu wählenden Bewerbers angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/Er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.

§ 16 Sitzungspause

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterbricht die Sitzung in der Regel nach einer Stunde.

VII. Abschnitt Ordnung in den Sitzungen

§ 17 Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VIII. Abschnitt **Sitzungsniederschrift**

§ 18 **Protokollführer/in**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen eine Protokollführerin/einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie/er unterstützt die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der Sitzungsleitung, soweit nicht vom Amt die leitende Verwaltungsbeamtin/der leitende Verwaltungsbeamte oder eine von ihr beauftragte/ein von ihm beauftragter Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Beraterin/Berater der Sitzung beiwohnt.

§ 19 **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Amtsausschusses,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter/innen, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller/innen, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - k) Auf Verlangen von Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern sind wörtliche Passagen aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den bürgerlichen Mitgliedern aller Ausschüsse zuzuleiten. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (3) Während der Sitzung der Gemeindevertretung wird eine Abschrift der Niederschrift über die öffentliche vorangegangene Sitzung im Tagungsraum zur Einsichtnahme ausgelegt.

IX. Abschnitt **Ausschüsse**

§ 20 **Ausschüsse**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen.
 - b) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
 - c) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung und bgl. Mitglieder aller anderen Ausschüsse ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
 - d) Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
 - e) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an mehrere Ausschüsse verwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.
- (2) Die Einwohnerfragestunde nach § 7 gilt nicht für öffentliche Ausschusssitzungen.

X. Abschnitt **Mitteilungspflicht**

§ 21 **Mitteilungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Diese Angaben sind zu Protokoll zu geben.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Die Mitteilung nach Abs. 1 und 2 erfolgt unaufgefordert in schriftlicher Form und ist von den Betroffenen zu unterzeichnen.

XI. Abschnitt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

§ 22

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Groß Nordende, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:

- a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände der örtlichen Sportvereine.
- b) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren.
- c) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (z.B. Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- d) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

XII. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 23

Abweichungen der Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 25

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen,

dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 26 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom _____, zuletzt geändert durch Nachtrag vom _____ außer Kraft.

Groß Nordende, den

Ehmke
Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 304/2015/GrN/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.02.2015
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Jahresrechnung 2014 der Kinderstube Groß Nordende

Sachverhalt:

Das Amt Moorrege hat im Auftrag des Schulvereins Groß Nordende e.V. –Sparte Kinderstube- die anliegende Jahresrechnung 2014 vorgelegt.

Gesamteinnahmen in Höhe von 72.273,67 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 76.605,57 Euro gegenüber. Der Anfangsbestand 2014 betrug 12.727,60 Euro, so dass sich ein Endstand in Höhe von 8.395,70 Euro ergibt. Jedoch ist anzumerken, dass die Mittagsverpflegung in der Kinderstube mit einem Guthaben in Höhe von 394,31 Euro abgeschlossen hat. Dieses Guthaben wird nicht mit dem Gemeindeanteil verrechnet, da dieses Guthaben ausschließlich durch die Elternbeiträge für die Mittagsversorgung entstanden ist.

Die Prüfung der Jahresrechnung durch die Mitglieder des gemeindlichen Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung ist am 11.02.2015 erfolgt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende e.V. über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2014 betragen diese Kosten 22.330,76 Euro (inkl. Mietwert).

Der Gemeinde Groß Nordende sind Gesamtkosten in Höhe von 47.832,66 Euro entstanden. Das Guthaben aus dem Jahr 2014 in Höhe von 8.001,39 Euro wird mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. August 2015 verrechnet.

Dies bedeutet einen Zuschuss in Höhe von 265,73 Euro pro Kind und Monat (berücksichtigt durchschnittlich 15 belegte Plätze).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die positive Entwicklung der Kinderzahlen in der Kinderstube Groß Nordende ist insbesondere auf die Ausweitung des Betreuungsangebotes sowie auf das Angebot der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zurückzuführen.

Zum März 2015 werden 19 Kinder die Einrichtung besuchen, davon nehmen 8 Kinder an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil. Zum Kindergartenjahresende werden voraussichtlich 2 Kinder die Einrichtung verlassen, da es sich hierbei um zukünftige Schulkinder handelt. Die freien Plätze werden vermutlich zeitnah belegt werden können.

Finanzierung:

Das Guthaben in Höhe von 8.001,39 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2015 entsprechend berücksichtigt. Die diesjährigen Ausgaben für die Kinderstube Groß Nordende reduzieren sich entsprechend.

Fördermittel durch Dritte:

Die anteiligen Kreis- und Landesmittel sind in der Jahresrechnung berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

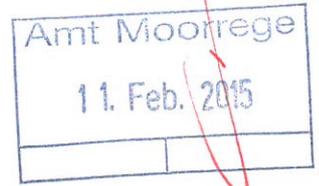
Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2014 wird zur Kenntnis genommen.

Ehmke

Anlagen:

Jahresrechnung 2014 der Kinderstube Groß Nordende

Abrechnung Januar - Dezember 2014



EINNAHMEN

Elternbeiträge	29.066,50 €
Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Zuwendung zu den Betriebskosten	3.740,50 €
Gemeinde Groß Nordende, Sozialstaffel	590,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschluss	25.501,90 €
Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	8.000,00 €
Kreis Pinneberg, Sprachförderung	1.274,30 €
Sonstiges	654,97 €
Verpflegungsbeiträge	3.445,50 €
Einnahmen gesamt	72.273,67 €

AUSGABEN

Verwaltungs- und Bürokosten	1.897,74 €
Versicherungsaufwand	317,94 €
Berufsgenossenschaft	141,43 €
VAK	1.920,40 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	681,47 €
Verbrauchsmaterial	164,64 €
Fach- und Themenliteratur	167,55 €
Telefon	479,11 €
Gehälter	68.024,70 €
Anschaffungen	51,89 €
Sonstiges	107,51 €
Mittagsverpflegung	2.651,19 €

Ausgaben gesamt 76.605,57 €

Einnahmen abzgl. Ausgaben -4.331,90 €

Bestand Kasse bar am 31.12.2014 55,22 €

Bestand Konto am 31.12.2014 8.340,48 €

Bestand 31.12.2014 8.395,70 €

Anfangsbestand 2014 12.727,60 €

Einnahmen 2014 72.273,67 €

Ausgaben 2014 76.605,57 €

Endbestand 2014 8.395,70 €

Schulverein Groß Nordende
Sparte KINDERSTUBE

Mittagsverpflegung

Einnahmen

Verpflegungsbeiträge der Eltern	3.445,50 €
Sonstiges	0,00 €
Gesamt	3.445,50 €

Ausgaben

Verpflegung	2.651,19 €
Pauschale für Bewirtschaftungskosten, Verbrauchsmittel usw.	150,00 €
Pauschale für anteilige Verwaltungskosten	150,00 €
Pauschale Rücklage für Inventarbeschaffungen usw.	100,00 €
Sonstiges	0,00 €
Gesamt	3.051,19 €

Differenz

394,31 €

Guthaben wird in das nächste Jahr für die Mittagsverpflegung übertragen
Dieses Guthaben ist bei dem Defizitgleich der Gemeinde Groß Nordende nicht zu berücksichtigen.
Anzumerken ist, dass die Abrechnung für die Mittagsverpflegung Dez. 2014 noch aussteht, somit
sich das Guthaben noch verringern wird.

Nachrichtlich dargestellt:

Folgende Ausgaben sind außerdem für die Kinderstube Groß Nordende entstanden,
die durch die Gemeinde Groß Nordende abgewickelt wurden sind:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	2.308,85 €
Bewirtschaftungskosten	3.551,84 €
Gebäudereinigung	9.974,38 €
Mietwert	6.495,69 €
	22.330,76 €

Gesamtausgaben für die Kinderstube Groß Nordende: **98.936,33 €**

Erläuterungen:

sonstige Einnahmen

Unter den sonstigen Einnahmen sind Erstattungen von der Krankenkasse, Einnahmen aus Mahngebühren, Zinsen und Spenden verbucht.

VAK

Die Mehrausgaben ergeben sich dadurch, dass der Wechsel von der Kreisbesoldungsstelle zur VAK erfolgen musste. Die Gebühren hierfür sind aber um einiges höher.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 305/2015/GrN/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.03.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ: 4 / 461.206

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2015

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen 5 Stunden Elementarplatz 184,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Betrag von 182,50 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 1,50 Euro.

Für den Spätdienst wird ein Beitrag von 18,00 Euro (bisher 17,00 Euro) je angefangene halbe Stunde empfohlen. Ein 6 Stunden Elementarplatz kostet somit 220,00 Euro monatlich. Hinzu kommt dann der Verpflegungsbeitrag von derzeit 50,00 Euro monatlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Dies würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der Sozialstaffelausfall in voller Höhe abgerechnet werden kann. Andernfalls wäre die Differenz von der Gemeinde Groß Nordende zutragen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Elternverein Groß Nordende zu empfehlen die Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2015/2016 den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen.

Ein Betreuungsplatz von 5 Stunden täglich würde dann 184,00 Euro monatlich, ein 6 Stunden Betreuungsplatz 220,00 Euro monatlich kosten.

Ehmke

Anlagen:

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 24.02.2015



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

*E: 27.2.15
Ja.*

Der Landrat
 Fachdienst Jugend und Bildung -
 Team Kindertagesbetreuung
 Förderung von Kindertagesein-
 richtungen
 Ihre Ansprechpartnerin
 Mara Rose
 Tel.: 04121-4502-3452
 Fax: 04121-4502-93452
 m.rose@kreis-pinneberg.de
 Kurt-Wagener-Straße 11
 25337 Elmshorn
 Zimmer 3230
 Elmshorn, 24.02.2015
 4119-2-1-0-1-8 ST 2014

Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland (Lebenshaltungsindex). Entsprechend der Erhöhung des Verbraucherindex werden die monatlichen Teilnahmebeiträge und Gebühren, die im Rahmen der Ermäßigung maximal zu Grunde gelegt werden, zum **01.08.2015** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz	296,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	278,00 €
Beitrag für 7 Stunden	260,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	238,00 €
Beitrag für 6 Stunden	220,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	202,00 €
Beitrag für 5 Stunden	184,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	166,00 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	148,00 €
Beitrag für 3,5 Stunden	130,00 €
Beitrag für 3 Stunden	112,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
 (pro angefangene halbe Stunde)
für Kindergarten und Hort **18,00 €**

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg

bitte wenden

Öffnungszeiten:
 Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
 Sparkasse Südholstein
 BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
 IBAN: DE03230510300002101251
 BIC NOLADE21SHO

Volksbank Pinneberg-Elmshorn
 BLZ: 22191405, Kto. 42470000
 IBAN: DE94221914050042470000
 BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
 IBAN: DE87200100200009063205
 BIC PBNKDEFFXXX

festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	444,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	417,00 €
Beitrag für 7 Stunden	390,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	357,00 €
Beitrag für 6 Stunden	330,00 €
Beitrag für 5,5 Stunden	303,00 €
Beitrag für 5 Stunden	276,00 €
Beitrag für 4,5 Stunden	249,00 €
Beitrag für 4 Stunden	222,00 €

Aufschlag für Früh- oder Spätdienst
(pro angefangene halbe Stunde)

für Krippe

27,00 €

d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in
kindergartenähnlichen Einrichtungen

6,50 €

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ein **Ganztagsplatz** ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst. Die **Geschwisterermäßigung** ist vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder, beginnend mit dem ältesten Kind, für das 2. Kind um 30 %, für das 3. Kind um 60 % und für alle weiteren Kinder um 100 %. Es ist kein gesonderte Antrag erforderlich, allerdings ein Nachweis über die Betreuung des Geschwisterkindes.

Ebenso sind die **Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel** (einkommensabhängige Ermäßigung) gerundet festzusetzen. Für diese Ermäßigung müssen die Eltern einen Antrag bei Ihrer Wohnortgemeinde stellen. Unterlagen hierzu erhalten Sie wie bisher gesondert. Diese Eltern sind von Ihnen über die Möglichkeit der Ermäßigung zu informieren und die Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die für die Berechnung zuständigen Stellen und Ansprechpartner/innen können der beiliegenden Übersicht entnommen werden.

Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien/Bereitschaftspflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, ist von den Pflegeeltern ein mtl. Mindestbeitrag ohne Essen von 15,50 zu zahlen. Der Beitrag ist pro Pflegekind zu entrichten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt eine Bescheinigung, welche dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Dies gilt nur für Pflegekinder, die eine Bescheinigung des Jugendamtes des Kreises Pinneberg vorlegen. Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mara Rose

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 309/2015/GrN/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.05.2015
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	03.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung" / Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Pinneberg und der Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Der Kreis Pinneberg erhebt ab dem 01.01.2013 für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ wird von den Kommunen bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg vorgeschlagen aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg das Ergebnis des Klageverfahrens für verbindlich zu erklären. Dies sollte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Die Anforderung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2013 für die Gemeinde Groß Nordende liegt vor. Demnach wären für das Jahr 2013 für 3 Schüler ein Schulkostenbeitrag in Höhe von 17.839,38 Euro zu entrichten. Eine Meldung für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung befürwortet den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß vorliegendem Entwurf. Durch diese Vereinbarung können eigene Verwaltungs- und Prozesskosten gespart werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag hinsichtlich der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes mit dem Kreis Pinneberg abzuschließen.

Ehmke

Anlagen:

Schreiben vom 27.02.2014

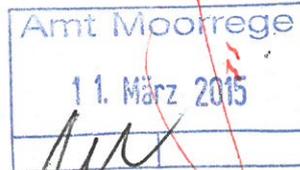


Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Damen und Herren Bürgermeister
der Städte und amtsfreien Gemeinden,
sowie Damen und Herren Bürgermeister
der amtsangehörigen Gemeinden,
über die Herren Amtsvorsteher

im Kreis Pinneberg

1. Ø ALLE BGM
↳ erl. 1613115 per Mail & Jstb
2. BEARBEITUNG GEN.
BESCHLUSS AFA



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Ihr Ansprechpartner
Siegfried B. Retzke
Tel.: 04121-4502-3320
Fax: 04121-4502-93320
s.retzke@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3131
Elmshorn, 27.02.2015

**Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren "Geistige Entwicklung"
gem. § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes;
hier: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 28.11.2013 folgenden Beschluss: „Der Kreis Pinneberg erhebt ab 1.01.2013 von den Wohnsitzgemeinden des Kreises Pinneberg für die Schülerinnen und Schüler, die den Förderzentren „Geistige Entwicklung“ des Kreises Pinneberg zugewiesen sind, Schulkostenbeiträge nach dem Schulgesetz.“ In Ergänzung hierzu fasste der Kreistag am 11.12.2013 folgenden Beschluss: „Die Schulkostenbeiträge der Förderzentren werden entsprechend ihrer tatsächlich entstandenen Kosten je Schule erhoben und den Wohnsitzgemeinden direkt in Rechnung gestellt.“

Die erste Abrechnung der Schulkostenbeiträge 2013 erfolgte mit Rechnungslegung am 11.03.2014. Uns haben in der Folge mehrere inhaltliche Nachfragen zur Berechnung erreicht, die nach meiner Kenntnis geklärt bzw. beantwortet werden konnten. Die Höhe der Beiträge ist aktuell mit ca. 6.600 € je Schüler/in der Raboisenschule in Elmshorn bzw. mit ca. 8.500 € Euro je Schüler/in der Heidewegschule in Appen berechnet. Der Berechnung liegt eine Vollkostenberechnung entsprechend der Handreichung zum Schulgesetz zugrunde. Der Kreistag hat eine Berechnung entsprechend der tatsächlich entstandenen Kosten pro Schule (anstelle der rechtlich auch zulässigen Festsetzung eines einheitlichen Betrages für mehrere Schulen derselben Schulart) entschieden.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser Schulkostenbeiträge für Förderzentren Geistige Entwicklung wird von den Kommunen quasi landesweit bestritten. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sind mittlerweile Verfahren zur Klärung der strittigen Frage anhängig. Wir bieten Ihnen an, eine sich ggf. daraus ergebende Klärung der Rechtslage insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gründen auch zwischen den Kommunen des Kreises Pinneberg und dem Kreis Pinneberg für verbindlich zu erklären. Das könnte mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen.

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30, Kto. 2101 251
IBAN: DE03230510300002101251
BIC NOLADE21SHO

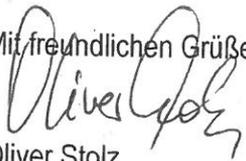
Volksbank Pinneberg-Elmshorn
BLZ: 22191405, Kto. 42470000
IBAN: DE94221914050042470000
BIC: GENODEF1PIN

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Kto. 9063 205
IBAN: DE87200100200009063205
BIC PBNKDEFFXXX

Dazu haben wir einen Entwurf erstellt, den wir Ihnen anliegend zur Beratung und mit der Bitte um Mitteilung, ob Sie diese Vereinbarung abschließen wollen, zuleiten. Dieser Entwurf geht parallel in die politischen Gremien des Kreises. Als Beratungsfolge ist der 12.03.2015 (Ausschuss für Schule, Kultur und Sport), der 17.03.2015 (Ausschuss für Finanzen) und der 25.03.2015 (Kreistag) vorgesehen.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 31.3.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Stolz
Landrat

Anlage: Vertragsentwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

hinsichtlich der

Erhebung von Schulkostenbeiträgen für Förderzentren „Geistige Entwicklung“ gemäß § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

zwischen dem Kreis Pinneberg,

vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg,

- nachfolgend Kreis genannt -

und der Gemeinde ***,

vertreten durch ***,

- nachfolgend Kommune genannt -

Präambel

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für den Kreis Pinneberg und seine Einwohnerinnen und Einwohner beabsichtigen der Kreis und die Kommune im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit eine Lösung der nachfolgend beschriebenen Rechtsfrage bezüglich des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.01.2007, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11.12.2014 (GVOBl. S. 464), herbeizuführen.

§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel

- (1) Der Kreis erhebt auf Grundlage des § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) von der Kommune ab dem 01.01.2013 Schulkostenbeiträge für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler, welche die Förderzentren „Geistige Entwicklung“ (GE) in Trägerschaft des Kreises besuchen. Diese Erhebung von Schulkostenbeiträgen auf Grundlage des § 111 SchulG in Bezug auf die kreiseigenen Förderzentren GE ist zwischen den Vertragsparteien strittig. Die Kommune hält dies für rechtlich unzulässig, der Kreis für rechtlich zulässig. Die Rechtsfrage bedarf insofern der abschließenden Klärung.
- (2) Der Kreis und die Kommune verfolgen das gemeinsame Ziel, die in Abs. 1 beschriebene Rechtsfrage nicht im Klageweg zu klären; insbesondere aus prozess- und verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten soll durch diesen Vertrag ein eigenes Gerichtsverfahren zwischen dem Kreis und der Kommune vermieden

werden. Derzeit führen bereits der Kreis Dithmarschen sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg jeweils Musterklagen zur betreffenden Rechtsfrage im Sinne des Abs. 1 durch. Das gerichtlich erzielte Ergebnis dieser Musterverfahren soll auch für die Vertragsparteien maßgeblich bei der zukünftigen rechtlichen Würdigung des § 111 SchulG sein.

- (3) Die dargelegte Rechtsfrage gilt als geklärt, wenn
- a) das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die Rechtsfrage in einem Gerichtsverfahren durch Beschluss oder Urteil entschieden hat,
 - b) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht über die Rechtsfrage durch Urteil entschieden hat und keine der beteiligten Streitparteien Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegt oder die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht nicht zugelassen wird oder
 - c) das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in Zusammenhang mit verfahrensbeendenden Erklärungen der Streitparteien einen entsprechenden gerichtlichen Hinweis (z.B. in einer Verhandlungsniederschrift oder als Begründung einer Kostenentscheidung durch Beschluss) schriftlich dokumentiert, ohne dass es zu einer streitigen Entscheidung in der Hauptsache kommt.

Unter Berücksichtigung, dass derzeit zwei verschiedene Musterklagen bei Gericht rechtshängig sind, besteht Einigkeit darüber, dass für die Vertragsparteien die Entscheidung in höchster Instanz maßgeblich ist.

Die Rechtsfrage gilt als entschieden bzw. geklärt, wenn sie von den oben angegebenen Gerichten wörtlich oder sinngemäß mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde. Soweit die Bejahung oder die Verneinung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, gilt die Rechtsfrage als geklärt, wenn diese Voraussetzungen nach den Feststellungen des Gerichtes in den Musterklageverfahren vorliegen bzw. fehlen.

§ 2 Pflichten

- (1) Der Kreis und die Kommune verpflichten sich, die Klärung der Rechtsfrage im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 gegen sich gelten zu lassen. Kommt gemäß dieser Klärung keine Erhebung der Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 1 SchulG in Betracht, verzichtet der Kreis auf die Erhebung solcher Beiträge gegenüber der Kommune. Kommt gemäß dieser Klärung eine Erhebung der Schulkostenbeiträge in Betracht, verpflichtet sich die Kommune, den entsprechenden Zahlungsaufforderungen des Kreises sowohl für die Vergangenheit seit ihrer Erhebung ab 01.01.2013 als auch für die Zukunft nachzukommen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, während der ggf. jahrelang andauernden Musterklageverfahren und auch nach dessen Abschluss alles Erforderliche zu tun, um nach erfolgter Klärung der strittigen Rechtsfrage ihre sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ab dem Jahr 2013 erfüllen zu können.
- (3) Der Kreis wird gegenüber der Kommune - auch während der Dauer der Musterklageverfahren - weiterhin die nach seiner Rechtsauffassung anfallenden Schulkostenbeiträge regelmäßig für das bzw. die betreffenden Jahre geltend machen und entsprechende Zahlungsaufforderungen / Rechnungen zukommen lassen. Die Kommunen werden den Zahlungsaufforderungen dann durch formlose Schreiben entgegenzutreten.
- (4) Der Kreis verzichtet für die Dauer der Musterklageverfahren darauf, die in Rechnung gestellten bzw. zukünftig geltend zu machenden Schulkostenbeiträge gegenüber der Kommune gerichtlich geltend zu machen.

- (5) Die Kommune verzichtet bis zum Abschluss der Musterklageverfahren auf die Einreden der Verjährung und Verwirkung nach allen in Betracht kommenden Rechtsvorschriften und Rechtsauffassungen gegen die seit dem Jahr 2013 erhobenen Schulkostenbeiträge bzw. alle mit den jährlichen Zahlungsaufforderungen erhobenen Ansprüche des Kreises betreffend die Schulkostenbeiträge für Förderzentren GE. Die Vertragsparteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass die Zeit während der gesamten Dauer der Rechtshängigkeit der beiden Musterverfahren so zu bewerten ist, dass im Sinne des § 203 BGB andauernd Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ansprüche des Kreises schweben.

§ 3 Weitere Vereinbarungen und Schlussbestimmungen

- (1) Sollten sich im Laufe der Musterklageverfahren außer der in diesem Vertrag dargestellten Rechtsfrage noch weitere klärungsbedürftige Sach- oder Rechtsfragen stellen oder andere Umstände ergeben, von denen die Erhebung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG abhängt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die vorliegende Vereinbarung auch für diese Fragen für anwendbar zu erklären und dies durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag zu dokumentieren.
- (2) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind und die Regelungen dieses Vertrages nicht greifen, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (3) Nachverhandlungen sind ebenso zu führen, soweit die betreffenden Musterklageverfahren der Kreise Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und eine abschließende Klärung der Rechtsfrage gemäß § 1 dieses Vertrages für die Vertragsparteien nicht erreicht werden konnte.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (6) Dieser Vertrag tritt zum ... in Kraft.

Kreis Pinneberg

Gemeinde ***

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 310/2015/GrN/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 21.05.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Löschwasserbrunnen an der Straße Lander - Regeneration oder Neubau

Sachverhalt:

Der an der Straße Lander stehende Löschwasserbrunnen liefert nach über 30 Jahren nicht mehr die für eine Zulassung nach dem Brandschutzgesetz geforderte Löschwassermenge. Die geforderte Löschwassermenge von 48 m³/Std. bei Förderung über 2 Stunden wird in keiner Weise erreicht. Die Wassersäule bricht bei Förderung mit der Feuerlöschkreiselpumpe schon nach wenigen Minuten ab. Für den abwehrenden Brandschutz ist nach Aussage der Wehrführung der Löschbrunnen in diesem Bereich unbedingt erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Wehrführer der Gemeinde Groß Nordende wurde hier vorstellig und stellte dar, dass der Brandschutz für diesen Bereich stark beeinträchtigt ist. Die Verwaltung hat den Brunnen von einem Fachunternehmen prüfen lassen. Der Zustand des Brunnens lässt eine erfolgreiche Regeneration des Brunnens bis zum Leistungsminimum unmöglich erscheinen.

Der Neubau eines Löschwasserbrunnen ist anzuraten, um die Grundversorgung mit Löschwasser gem. Brandschutzgesetz vorzuhalten.

Kostenermittlung:

Löschwasserbrunnen, 30 m, vorhanden, Rückbauen und Verpressen	1.900 €
Löschwasserbrunnen, 30 m neu bohren, kompl. m. Feuerlöschstände	4.500 €
Gesamtkosten	6.400 €

Finanzierung:

Im Haushaltstitel Löschwasserversorgung sind für das Jahr 2015 nur noch 329 € vorhanden. Die erforderlichen Mittel in Höhe von 6.500,00 € sind durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zu finanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt den Neubau eines Löschwasserbrunnens in der Straße Lander.
Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Ehmke

Anlagen: keine

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 311/2015/GrN/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 26.05.2015
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 /

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	11.06.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Öffentlicher Gehweg längs Dorfstraße

Sachverhalt:

Der Gehweg auf der östlichen Seite der Dorfstraße (B431) wurde vor einigen Jahren durch die Gemeinde Groß Nordende gebaut. Das genutzte Grundstück gehört zum erheblichen Teil dem Straßenbaulastträger (vertr. d.d. LBV S-H).

Die Oberflächenbefestigung des Gehweges besteht aus Betonpflaster, der Untergrund aus Sand-/Kiestragschicht. Der Gehweg steht in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde.

In den vergangenen Jahren ist immer wieder verstärkt zu beobachten, dass durch Versackungen des Betonpflasters Gefahrstellen entstehen. Diese Verlagerungen des Betonpflasters entstehen auf der einen Seite durch die Gänge der Wühlmäuse, aber auch durch Ameisenvölker, welche zum Bau ihrer Nester Tragschicht-Verlegematerial durch die Fugen heraustragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beseitigung der Schäden gehört zur wiederkehrenden Unterhaltung des Gehweges. Bei reinen Baukosten von rd. 270.000 € nur für den Gehweg ist mit jährlichen Unterhaltungskosten von 1-1,5 % der Bausumme, also ca. 3.000 bis 4.000 € zu rechnen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen in diesem Jahr in Höhe von 6.000 € können aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden. Es ist anzuraten in jeden Jahr Mittel in Höhe von 4.000 € bereit zu stellen.

Fördermittel durch Dritte: keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt die Bereitstellung von 6.000 € zur Behebung der akuten Verkehrsfährdungen durch Pflasterschäden für dieses Jahr..

Außerdem wird beschlossen, dass für diesen Gehweg jährlich 4.000 € zur Unterhaltung bereitgestellt werden.

Ehmke

Anlagen: keine

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 314/2015/GrN/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 04.06.2015
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: 7/131.090

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	15.06.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	24.06.2015	öffentlich

Entschädigung von "nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst

Sachverhalt:

Durch Änderung des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein besteht jetzt für die Gemeinden die Möglichkeit nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst zusätzlich zu versichern. Die HFUK Nord bietet diese Leistung in Form einer Umlage an.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beauftragung an die HFUK Nord.

Finanzierung:

Die Umlage beträgt je Einwohner 0,02508041 €. Für die Gemeinde Groß Nordende würde bei zurzeit 774 Einwohnern eine Umlage in Höhe von 19,41 €/jährlich entstehen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beauftragung der HFUK Nord zur Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst.

Ehmke

Anlagen:

Angebot HFUK Nord

HFUK Nord · Hopfenstraße 2 d · 24114 Kiel

Amt Moorrege
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege



Die Geschäftsführerin

Landesgeschäftsstelle SH
 Institutionskennzeichen: 121390026
 Ansprechpartner: Gabriela Kirstein
 Telefon: 0431/990748-10
 Telefax: 0431/990748-50
 E-Mail: kirstein@hfuk-nord.de

Ihr Zeichen:
 Unser Zeichen DOK-Nr.:

Datum: 27. Mai 2015

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG)

hier: Entschädigung von „nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden“ im Feuerwehrwehrdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes besteht die Möglichkeit, nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben, zu entschädigen. Dies betrifft solche Fälle, die nicht ursächlich, sondern nur anlässlich des Feuerwehrdienstes eintreten und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) entsprechen.

Als Träger der Feuerwehr haben Sie die Möglichkeit, die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Entschädigung der nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden für die Mitglieder Ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord bildet dafür einen Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“, der gesondert verwaltet wird.

Die Leistungsgewährung an die Versicherten erfolgt ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches. Sollte es aufgrund neuer Sachverhalte zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Anerkennung als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr kommen, werden die Leistungen aus dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ angerechnet.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord geht von jährlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 100.000 EURO für das gesamte Geschäftsgebiet (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Freie und Hansestadt Hamburg) aus. Diese Kostenschätzung beruht auf Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst, die in den vergangenen Jahren nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden konnten. Eine Übersicht zu den Leistungen für nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden sowie Beispiele für Umlagehöhe auf Grundlage der Kostenschätzung, sind diesem Schreiben beigelegt.

Ein Formular zur Beauftragung der Erstattung von nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden an die Mitglieder Ihrer Feuerwehr liegt ebenfalls bei. Nach der Beauftragung geht Ihnen ein Umlagebescheid zu. Sofern Sie die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse mit der Durchführung dieser Leistung bis zum 30.06.2015 beauftragen, erhalten alle Feuerwehrangehörigen, deren Erkrankung als Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst ab dem 01.01.2015 abgelehnt wurde, die Leistungen aus dem Fonds.

Der Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ beruht auf einer Solidargemeinschaft aller Gemeinden, die gemäß § 30 Abs. 3 BrSchG die HFUK Nord beauftragen. Die Umlage wird nach von den Statistischen Landesämtern bekanntgegebenen Einwohnerzahlen erhoben (pro-Kopf-Umlage).

Eine Überprüfung der sachgerechten Verwaltung der Mittel aus dem Fonds „Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ erfolgt im Rahmen der Prüfung unserer Jahresrechnung sowie durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Kasse, der aus Mitgliedern unserer Selbstverwaltung besteht.

Sollten Sie noch Fragen zum Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ haben, wenden Sie sich gerne unter folgender Telefonnummer 0431 99074811 an Frau Bauer. Wir werden Sie gerne beraten.

Mit freundlichem Gruß

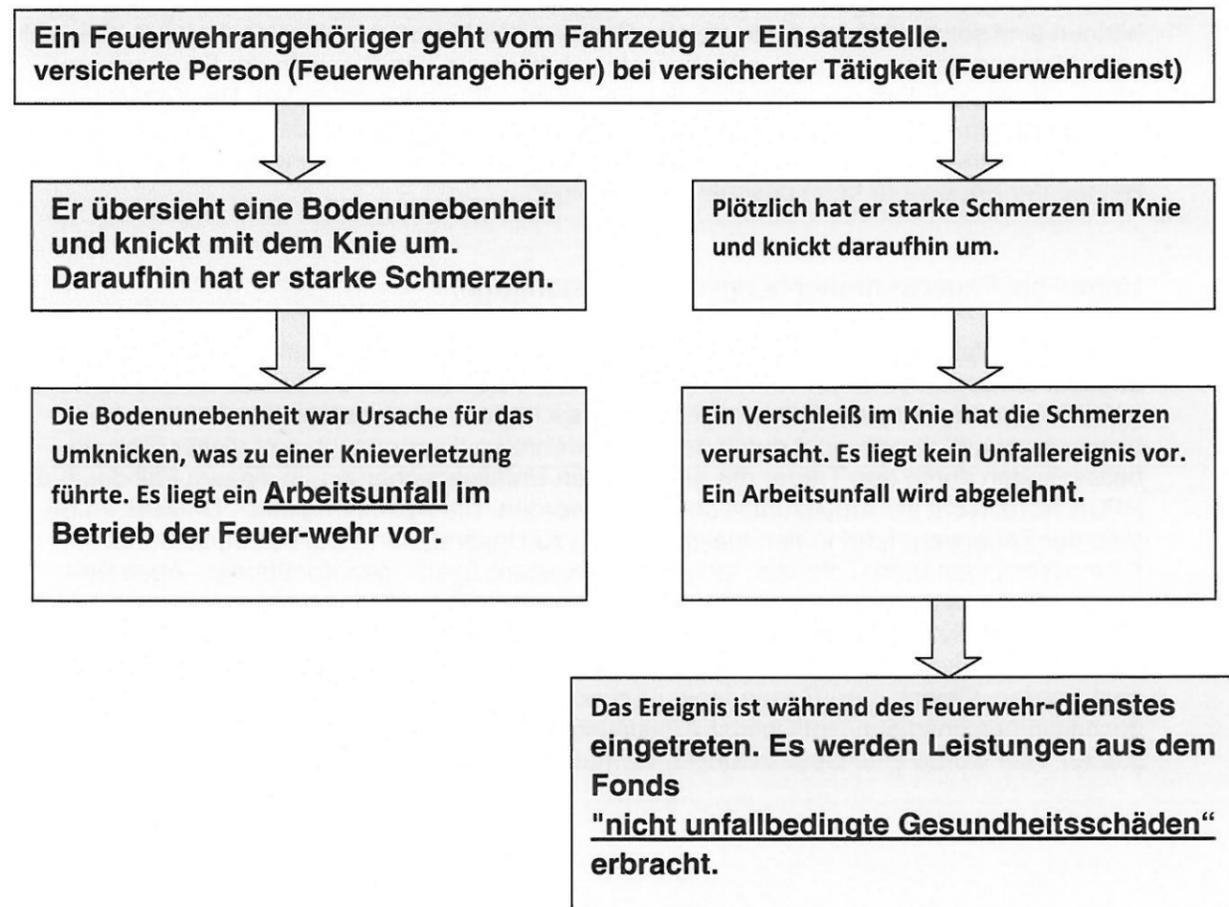
gez.
Gabriela Kirstein

Nun ist Abhilfe möglich

Eine Gesetzeslücke gab es und gibt es nicht, denn alle Unfälle, die den Anforderungen des § 8 SGB VII entsprechen, wurden und werden auch nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII und nach den Mehrleistungsbestimmungen unserer Kasse entschädigt. Während die HFUK Nord bereits auf der Suche nach Lösungsmöglichkeiten für die nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden war, wurde diese vermeintliche Gesetzeslücke auch bundesweit zunehmend zu einem Problem. Unter Federführung des Deutschen Feuerwehrverbandes setzten sich alle Beteiligten an einen Tisch und erarbeiteten einen Lösungsvorschlag. Politischen Lippenbekenntnissen sollten nun Taten folgen, indem der Einsatz der Feuerwehrangehörigen, oftmals mit Leib und Leben, eine bessere Anerkennung finden soll. Durch die Einrichtung von Unterstützungsfonds können fortan auch nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden entschädigt werden. Die Umsetzung zur Errichtung des Unterstützungsfonds soll jedoch Sache der Länder bleiben. In Schleswig-Holstein wurde mit dem seit 1. Januar 2015 gültigen Brandschutzgesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Gemeinden die HFUK Nord mit der Entschädigung der Gesundheitsschäden beauftragen können. Die HFUK Nord bildet dafür einen Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“.

Arbeitsunfall / „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst

Für einen Außenstehenden ist es nicht leicht nachzuvollziehen, was ist in welchem Fall kein Arbeitsunfall sondern ein „nicht-unfallbedingter Gesundheitsschaden“ im Feuerwehrdienst vorliegt. Mit einem einfachen Beispiel soll dieser Unterschied verdeutlicht werden.



Durchführung der Entschädigung

Wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens entschieden, dass bei dem gemeldeten Ereignis kein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr vorliegt, erfolgt ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt über die Ablehnung als Arbeitsunfall. Gleichzeitig wird in diesem Verwaltungsakt bei Feuerwehrangehörigen, deren Gemeinden die HFUK Nord entsprechend beauftragt haben, ein Hinweis auf die Entschädigung aus dem Gesundheitsfonds gegeben. Ein vorbereiteter Antrag auf diese Leistung wird beigelegt. Er muss von den antragstellenden Feuerwehrangehörigen nur noch unterzeichnet werden. Die Leistungen werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs an die Versicherten ausgezahlt. Liegen zu einem späteren Zeitpunkt neue Erkenntnisse vor, die zu einer Anerkennung eines Arbeitsunfalles führen, werden die erbrachten Leistungen aus dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ angerechnet. Von der HFUK Nord erbrachte Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung werden entsprechend der gesetzlichen und vereinbarungsgemäßen Vorschriften gegenüber den Krankenkassen geltend gemacht.

Leistungen

Es erfolgt eine pauschale Abgeltung nach drei Fallgruppen.

Fallgruppe I (leichte Unfälle)	
Arbeitsunfähigkeit ≥ 15 Tage	≈21,50 € pro Tag (max. 1.000 €)
Fallgruppe II (schwere Unfälle mit dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE))	
20 bis 30 % MdE	2.000 €
35 bis 45 % MdE	3.500 €
50 bis 75 % MdE	6.000 €
80 bis 100 % MdE	10.000 €
Fallgruppe III (Todesfälle)	
Zahlung an die Angehörigen	20.000 €

Kosten

Die Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerte der letzten Jahre. Es wurden die Fälle herangezogen, bei denen ein Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr nicht vorgelegen hat, bei denen jedoch Feuerwehrangehörige während des Feuerwehrdienstes einen Gesundheitsschaden erlitten haben. Es wird von einem Gesamtvolumen von 100.000 EURO für das gesamte Geschäftsgebiet (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg) ausgegangen. Als Schlüssel wurde der von der Selbstverwaltung der Kasse beschlossene Umlageschlüssel gemäß § 22 Abs. 3 der Satzung angewandt.

Umlage je Einwohner für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern:	
Kommunen ohne Berufsfeuerwehr	0,02508041 €
Kommunen mit Berufsfeuerwehr	0,00812735 €
Beispiele:	
Kommune ohne Berufsfeuerwehr mit 500 Einwohner	= 12,54 €
mit 10.000 Einwohner	= 250,80 €
Kommune mit Berufsfeuerwehr mit 100.000 Einwohner	= 812,74 €

Beauftragung

Wenn sich Ihre Gemeinde an dem Fonds „nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ beteiligen möchte, bitten wir Sie, die beigefügte Erklärung über die Beauftragung gemäß § 30 Abs. 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, rechtsgültig zu unterzeichnen und uns bis zum 30. Juni 2015 zurückzusenden.

Zur Verwaltungsvereinfachung erbitten wir von Ihnen eine Einzugsermächtigung.

Zusammengefasst: Unser Angebot

1. Auf die Gemeinden, die die HFUK Nord beauftragen, werden nur die tatsächlich entstandenen Aufwendungen umgelegt
2. Sachgerechte Prüfung des Anspruchs und eine zügige Leistungsgewährung an die Versicherten durch die HFUK Nord (alle Leistungen aus einer Hand)
3. Transparenz bei der Verwaltung und Mittelverwendung des Fonds „Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst“ durch die Selbstverwaltungsorgane der Kasse

Sie haben noch Fragen?

Für weitere Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Frau Bauer oder per E-Mail an bauer@hfuk-nord.de

Die Feuerwehr in guten Händen

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord



NICHT-UNFALLBEDINGTE GESUNDHEITSSCHÄDEN IM FEUERWEHRDIENST



Mit Inkrafttreten des neuen Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Entschädigung der „nicht-unfallbedingten Gesundheitsschäden“ für die Mitglieder Ihrer Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Nicht unfallbedingte Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen sind solche Schäden, die sich im Rahmen des Feuerwehrdienstes ereignen oder sich verschlimmert haben. Sie sind jedoch nicht ursächlich auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen, sondern nur anlässlich des Feuerwehrdienstes eingetreten. Die Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) werden somit nicht erfüllt. Eine Entschädigung als Arbeitsunfall im Betrieb der Feuerwehr kann deshalb nicht erfolgen.

Unmut bei Feuerwehrangehörigen und Kostenträger

Um einen Unfall im Betrieb der Feuerwehr anzuerkennen, sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Diese Kausalitätsanforderungen sind in § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) genau definiert. Tritt ein Gesundheitsschaden nur anlässlich des Feuerwehrdienstes ein und wurde nicht durch den Feuerwehrdienst verursacht, darf dieser Gesundheitsschaden durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in diesem Fall durch die HFUK Nord, nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Die Ablehnung eines Unfalles im Betrieb der Feuerwehr führt in den meisten Fällen zu Unverständnis bei den versicherten Feuerwehrangehörigen, oftmals auch bei den Kostenträgern, den Kommunen. Auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wollten für ihre Feuerwehr-Angehörigen gerne einen „Vollkaskoschutz“, den die HFUK Nord aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu 100 % erfüllen konnte. In ca. drei Prozent der gemeldeten Fälle musste dieser Schutz versagt werden. Obwohl der (Gesundheits)-Schaden im Feuerwehrdienst eingetreten ist, war er doch kein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall. Das ist für Betroffene nur schwer zu verstehen. Hier wurde eine Gesetzeslücke vermutet.

Auszug

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) Stand 01.01.2015

§ 30

Soziale Sicherung

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen aus der Verpflichtung zum Dienst in öffentlichen Feuerwehren und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt.

(2) Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen, Feuersicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen oder auf Anforderung der Gemeinde an sonstigen Veranstaltungen teil, sind sie für die Dauer der Teilnahme und für einen angemessenen Zeitraum danach unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und der Werkfeuerwehren gilt dies jedoch nur, sofern nicht übergeordnete öffentliche Interessen einer Freistellung entgegenstehen. Ihre Abwesenheit haben sie, sofern möglich, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Führt der Dienst in der Feuerwehr zu krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, haben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bis zur Dauer von sechs Wochen einen Anspruch auf Zahlung des vollen Arbeitsentgelts einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, das ohne die Ausfallzeit üblicherweise erzielt worden wäre. Dies gilt auch, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber aufgrund Gesetz oder Tarifvertrag grundsätzlich nur zu einer geringeren Entgeltfortzahlung verpflichtet wäre.

(4) Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalls nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung - entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Mitglieder der Feuerwehren, für die das Landesbeamtengesetz oder das Landesrichtergesetz gilt, entsprechend.

